

Dietzenbach, den 19.04.2021

Antrag der FW- und FDP-Fraktionen

Betreff: TOP 16: Wahl der Mitglieder und Vertreter für die Betriebskommission des Eigenbetriebes der Kreisstadt Dietzenbach – Änderungssatzung „Betriebssatzung Städtische Betriebe“

Wir bitten die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung wie folgt zu beschließen:

Antrag:

Vor der Wahl der Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebs „Städtische Betriebe“ wird die „Betriebssatzung Städtische Betriebe Dietzenbach“ in der Fassung vom 01.06.2016 gemäß als Anlage beigefügter Änderungssatzung wie folgt geändert:

„§ 5 - Zusammensetzung der Betriebskommission, Nummer 1 lautet:

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 15 Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:

- 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr aus ihrer Mitte gewählt werden
- kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und zwei weitere aus der Mitte des Magistrats gewählte Magistratsmitglieder, darunter der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete
- 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs
- 5 Mitglieder gem. § 6 Abs. 3 EigBGes“

Begründung:

Die umfangreichen Diskussionen um die Zukunft der Städtischen Betriebe, den Erhalt und die Öffnung des Schwimmbades sowie nicht zuletzt die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Akteneinsichtsausschuss haben deutlich gemacht, dass eine breite Beteiligung aller politischen Lager in der Betriebskommission dringend notwendig ist. Ebenso ist eine stärkere Einbindung von wirtschaftlicher und technischer Kompetenz durch fachkundige Personen gemäß § 6 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes dringend geboten.

Zu diesem Zweck soll die Zahl der von der SVV bestimmten Mitglieder auf 5 Personen sowie die Zahl der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 ebenfalls auf 5 Personen erhöht werden. Dadurch vergrößert sich die Gesamtzahl der Mitglieder auf 15.

**Änderungssatzung zur
„Betriebssatzung Städtische Betriebe Dietzenbach“ in der Fassung vom
01.06.2016**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), und den §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 23. April 2021 folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Städtische Betriebe Dietzenbach" beschlossen:

Artikel I:

§ 5 Absatz 1 wird geändert in:

Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 15 Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:

- 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr aus ihrer Mitte gewählt werden
- kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und zwei weitere aus der Mitte des Magistrats gewählte Magistratsmitglieder, darunter der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete
- 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs
- 5 Mitglieder gem. § 6 Abs. 3 EigBGes

Unter Hinweis auf § 13 HGIG ist anzustreben, die Hälfte der Mitglieder der Betriebskommission mit Frauen zu besetzen. Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreterinnen und Vertreter zu benennen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft